



Für die Umwelt. Für die Menschen.

GUTACHTEN

Projekt-Nr.

2211240(4)

Ausfertigungs-Nr.

--

Datum

01.07.2025

**Bebauungsplan „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark
Zollernalb“, Meßstetten**

– Natura 2000-Vorprüfung –

Auftraggeber

**Zweckverband Interkommunaler
Industrie- und Gewerbepark Zollernalb
Geißbühlstraße 48
D-72469 Meßstetten**

bei/um

INHALT	Seite
1 Zusammenfassung	3
2 Veranlassung.....	5
3 Lage und Darstellung des Vorhabens	5
4 Mögliche Wirkungen des Bebauungsplans auf Natura 2000-Gebiete.....	6
5 Natura 2000-Vorprüfung	8
5.1 Lärmimmissionen.....	9
5.1.1 Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan.....	9
5.1.2 Beurteilung der Wirkungen innerhalb der Natura 2000-Gebiete	11
5.2 Lichtimmissionen	11
5.2.1 Festsetzungen des Bebauungsplans	11
5.2.2 Beurteilung der Wirkungen innerhalb der Natura 2000-Gebiete	12
5.3 Immission/Deposition von Luftschadstoffen	13
Anhang I Literatur und Quellen	14
Anhang II Rechtsquellen	15

ABBILDUNGEN

Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Kasernengeländes	5
Abb. 2: Bebauungsplan „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“	6
Abb. 3: Umgrenzung Plangebiet mit umliegenden Natura 2000-Gebieten.....	7
Abb. 4: Geräuschkontingentierung innerhalb der Teilflächen des Plangebiets im Nachtzeitraum.....	10
Abb. 5: Beispiele für Geräusche des Alltags mit ihren Schallpegeln, angegeben in dB(A)	10

ANLAGEN

1 Formblatt Vorprüfung FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Heuberg“
2 Formblatt Vorprüfung Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“

1 Zusammenfassung

Der Zweckverband „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ (IIGP Zollernalb) entwickelt einen interkommunalen Industrie- und Gewerbepark auf dem ehemaligen Kasernengelände in Meßstetten. Zur planungsrechtlichen Sicherung wird der Bebauungsplan „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ aufgestellt. Ziel des Bebauungsplans ist es, Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zur Verfügung zu stellen. Innerhalb der als Industriegebiete festgesetzten Teilflächen des Plangebiets sollen auch Gewerbebetriebe angesiedelt werden, die in den als Gewerbegebiete festgesetzten Teilflächen aufgrund ihrer Emissionen unzulässig sind (erheblich belästigende Betriebe).

Ca. 400 bis 500 m südlich und östlich des Plangebiets liegt das FFH-Gebiet "Truppenübungsplatz Heuberg" (Nr. 7820-341). Dieses ist nahezu flächengleich mit der Teilfläche „Truppenübungsplatz Heuberg“ des Vogelschutzgebiets "Südwestalb und Oberes Donautal" (Nr. 7820-441). Um zu klären, ob mit Aufstellung des Bebauungsplans die Schutz- und Erhaltungsziele dieser Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 erheblich betroffen werden können, bedarf es jeweils einer Natura 2000-Vorprüfung.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der genannten Natura 2000-Gebiete. Es findet somit keine direkte Veränderung von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung statt. Flächenbezogene Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des FFH-Gebiets sowie der Lebensstätten der Arten des Vogelschutzgebiets bzw. der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sind auszuschließen.

Als maßgebliche Wirkfaktoren, die grundsätzlich zu Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete führen können, sind mögliche, vom geplanten Gewerbe- und Industriepark ausgehende Emissionen in Form von Geräuschen, Licht und Luftschadstoffen zu berücksichtigen. Diese können wir folgt beurteilt werden:

- Vom Plangebiet ausgehende Lärmemissionen sind für störungsrelevante Vogelarten von Bedeutung.
 - Lärmimmissionen, die als Folge der zulässigen Betriebe und des ihnen zuzuordnenden Verkehrs entstehen, werden durch die Festsetzung von Geräuschkontingenten innerhalb des Plangebiets begrenzt. Es ist nicht zu erwarten, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensstätten störungsempfindlicher Arten des Vogelschutzgebiets eintreten.
 - Lärmimmissionen, die baubedingt auftreten, sind auf Erschließungs- und Bauphasen befristet. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Betrieb auf dem ehem. Kasernenareal, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Truppenübungsplatz) und der Entfernung zwischen Plangebiet und Vogelschutzgebiet ist ebenfalls nicht zu erwarten, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensstätten störungsempfindlicher Arten des Vogelschutzgebiets eintreten.

Insgesamt ist nicht anzunehmen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets eintreten.

- Vom Plangebiet ausgehende Lichtimmissionen sind für dämmerungs- bzw. nachtaktive Vogelarten (Uhu) von Bedeutung. Der Bebauungsplan setzt Maßnahmen zur Minimierung der vom geplanten Industrie- und Gewerbepark ausgehenden Lichtemissionen fest. Mit der geplanten Heckeneingrünung werden vom Plangebiet ausgehende Lichtemissionen zusätzlich gemindert.

Auch der innerhalb des Vogelschutzgebiets vorhandene Wald selbst trägt zur Minderung von Lichtimmissionen bei.

Insgesamt ist nicht anzunehmen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten des Uhu bzw. der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets eintreten.

- Vom Plangebiet ausgehende Immissionen von Luftschadstoffen sind für empfindliche Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebiets relevant. Indirekt können auch die Lebensstätten von Natura 2000-Arten betroffen sein, wenn sie in relevantem Maße aus betroffenen Lebensraumtypen bestehen.

Im Plangebiet sind Industriebetriebe, die als erheblich belästigende Betriebe eingestuft werden, zulässig. Im Stadium der Aufstellung des zu prüfenden Bebauungsplans ist allerdings nicht bekannt, welche Betriebe sich im Plangebiet ansiedeln werden, und ob deren Betrieb mit maßgeblichen Emissionen von Luftschadstoffen verbunden ist.

Bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen bzw. Betrieben kann angenommen werden, dass die Immissionswerte, Punkt 4.4 der TA Luft zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen, eingehalten werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von gegenüber Luftschadstoffen empfindlichen Lebensraumtypen des FFH-Gebiets bzw. Lebensstätten von Arten des Vogelschutzgebiets und damit der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten.

Beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen kann es grundsätzlich zur Emission relevanter Mengen an Luftschadstoffen kommen. Die Größenordnung von Immissionen bzw. Depositionen innerhalb der Natura 2000-Gebiete kann nicht abgeschätzt werden. Für diesen Fall ist vorgesehen, die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf die nachfolgende Genehmigungsebene zu verlagern.

2 Veranlassung

Der Zweckverband „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ (IIGP Zollernalb) entwickelt einen interkommunalen Industrie- und Gewerbepark auf dem ehemaligen Kasernengelände in Meßstetten. Zur planungsrechtlichen Sicherung wird der Bebauungsplan „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ aufgestellt.

Ca. 400 bis 500 m südlich und östlich des Plangebiets liegt das FFH-Gebiet "Truppenübungsplatz Heuberg" (Nr. 7820-341). Dieses ist nahezu flächengleich mit der Teilfläche „Truppenübungsplatz Heuberg“ des Vogelschutzgebiets "Südwestalb und Oberes Donautal" (Nr. 7820-441). Um zu klären, ob mit Aufstellung des Bebauungsplans die Schutz- und Erhaltungsziele dieser Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 erheblich betroffen werden können, bedarf es jeweils einer Natura 2000-Vorprüfung.

Der Zweckverband „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit den dafür erforderlichen Untersuchungen. Das vorliegende Gutachten enthält die Ergebnisse dieser Untersuchungen. Sie werden mittels Formblatt der LUBW dokumentiert.

3 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das ehemalige Kasernengelände des Bundeswehrstandorts Meßstetten befindet sich nord-östlich von Meßstetten (s. Abb. 1).



Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Kasernengeländes
 (Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2025)

Der Bebauungsplan „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ umfasst den größten Teil des Kasernengeländes. Das Plangebiet weist eine Fläche von ca. 42,3 ha auf (s. Abb. 2) [14].

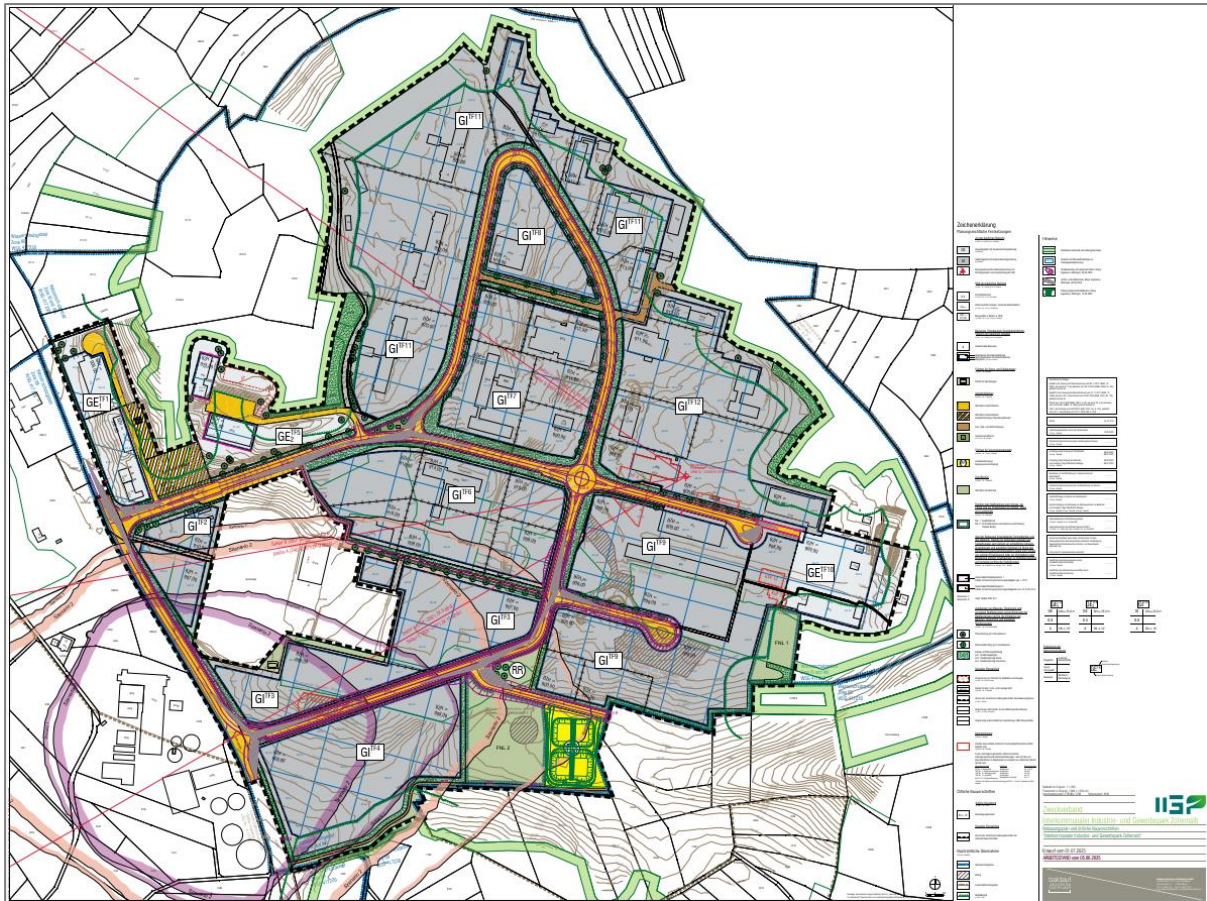


Abb. 2: Bebauungsplan „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“
 (Quelle: Baldauf Architekten Stadtplaner, Entwurf v. 01.07.2025)

Ziel des Bebauungsplans ist es, Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zur Verfügung zu stellen. Innerhalb der als Industriegebiete festgesetzten Teilflächen des Plangebiets sollen auch Gewerbebetriebe angesiedelt werden, die in den als Gewerbegebiete festgesetzten Teilflächen aufgrund ihrer Emissionen unzulässig sind (erheblich belästigende Betriebe).

4 Mögliche Wirkungen des Bebauungsplans auf Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten; die Entfernung zum nächsten Schutzgebiet beträgt 400 bis 500 m (s. Abb. 3). Es findet keine direkte Veränderung von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung statt.

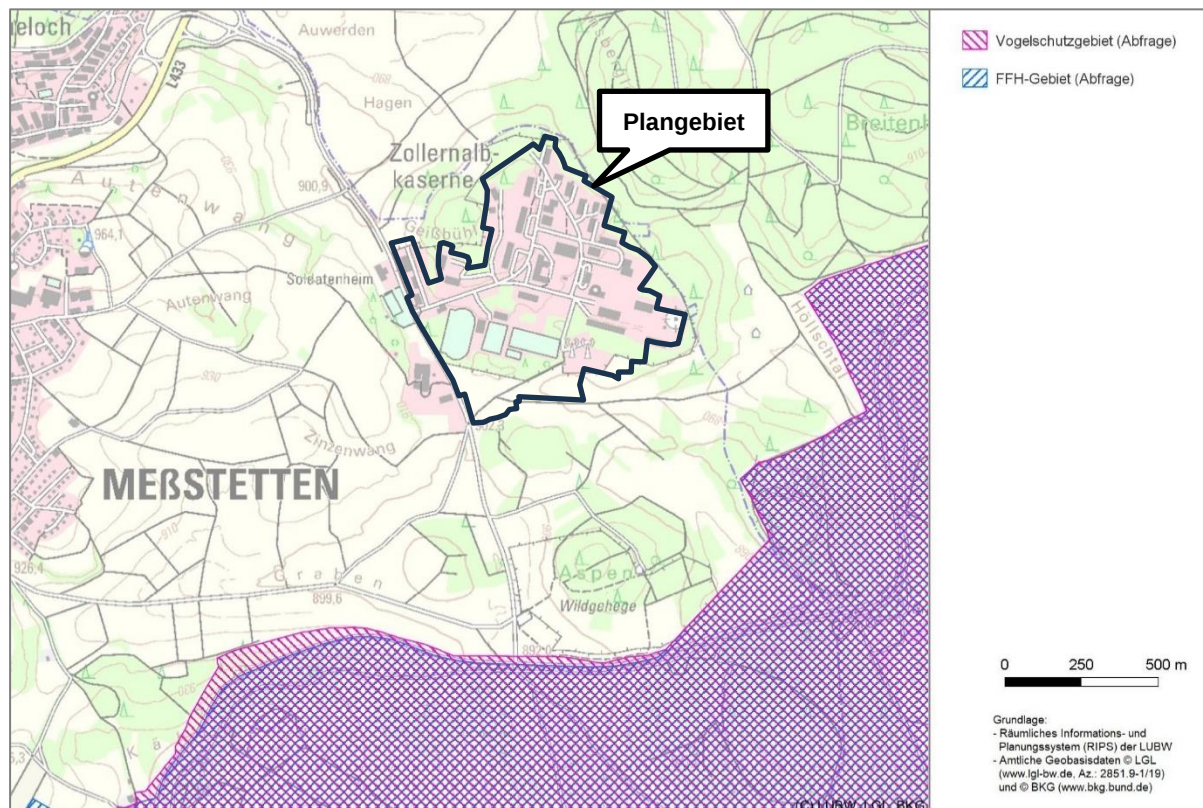


Abb. 3: Umgrenzung Plangebiet mit umliegenden Natura 2000-Gebieten
 (Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2025)

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Eingriffen außerhalb von Natura 2000-Gebieten ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass nicht die Auswirkungen selbst entscheidend sind, sondern eine daraus resultierende Beeinträchtigung im Gebiet [6]. Zu prüfen ist demnach nicht die innerhalb des Plangebiets vorgesehene Veränderung der Flächen bzw. Strukturen im Einzelnen. Vielmehr sind die möglicherweise nachteiligen Folgen zu untersuchen, welche sich im Falle eines funktionalen Zusammenhangs zu den für die Erhaltungsziele eines Gebiets maßgeblichen Bestandteilen ergeben.

Für die beiden Natura 2000-Gebiete liegen Managementpläne vor [3], [12].

Mit dem Planvorhaben können folgende Natura 2000-gebietsbezogenen Wirkungen verbunden sein:

- Zu berücksichtigen sind Lärmimmissionen, die als Folge der zulässigen Betriebe, einschließlich des Verkehrs entstehen. Sie können auf die Lebensstätten von Arten des Vogelschutzgebiets einwirken und ggf. zu Beeinträchtigungen, z. B. hinsichtlich des Fortpflanzungserfolgs führen.
- Zu berücksichtigen sind auch Lichtimmissionen, die von zulässigen Betrieben am Rand des Plangebiets ausgehen können. Die Lebensstätten nachtaktiver Tiere, wie z. B. Fledermäuse und Eulen, können durch nächtliche Lichtabstrahlungen beeinträchtigt werden. Im Vogelschutzgebiet könnte davon der Uhu betroffen sein.

- Weiterhin sind Immissionen von Luftschadstoffen zu berücksichtigen, z. B. Feinstaub-Stickstoff- und Schwefelmissionen, die über das Abgas von Betrieben sowie den Verkehr freigesetzt werden können. Zu betrachten ist neben dem Gehalt der Schadstoffe in der Luft ggf. auch die Deposition von Luftschadstoffen.

Von Nährstoffen wie Stickstoffverbindungen betroffen sein können insbesondere FFH-Lebensraumtypen, die auf mageren Standorten vorkommen (Wacholderheiden, Magerasen, Magerwiesen). Auch Wald-Lebensraumtypen sind aufgrund der großen Kontaktfläche der Blätter besonders empfindlich gegenüber Stickstoffeinträgen; Waldböden reagieren empfindlich auf Stickstoffeinträge. Erhöhte Nährstoffeinträge führen zu einem Rückgang der Artenvielfalt und zu einer Verdrängung typischer angepasster Arten durch nitrophile Pflanzen. Indirekt betroffen können Arten des FFH-Gebiets und des Vogelschutzgebiets sein, die auf solche Lebensräume angewiesen sind.

Einträge von Schwefel- und Stickstoffverbindungen wirken im Boden versauernd. Sie können die Zusammensetzung der Pflanzengesellschaften verändern

5 Natura 2000-Vorprüfung

Innerhalb der als Industriegebiete festgesetzten Teilflächen des Plangebiets sollen auch Gewerbebetriebe angesiedelt werden, die in den als Gewerbegebiete festgesetzten Teilflächen aufgrund ihrer Emissionen unzulässig sind (erheblich belästigende Betriebe). Industriebetriebe, die als erheblich belästigende Betriebe eingestuft werden, sind grundsätzlich auch an der den Natura 2000-Gebieten zugewandten südlichen bzw. südöstlichen Grenze des Plangebiets zulässig (Teilflächen 4 und 9, s. Abb. 2).

Im Stadium der Aufstellung des zu prüfenden Bebauungsplans ist allerdings nicht bekannt, welche Betriebe sich im Plangebiet, insbesondere in den Teilflächen 4 und 9, welche die geringste Entfernung zu den Natura-2000 Gebieten aufweisen, ansiedeln werden, und ob deren Betrieb mit maßgeblichen Emissionen von Licht, Lärm und Luftschadstoffen verbunden ist. Es fehlt daher an den notwendigen Detailkenntnissen zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung.

Der Schutz vor erheblichen, immissionsbedingten Nachteilen durch Schädigung von u. a. Tieren und Pflanzen ist im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt. Er kann gewährleistet werden, wenn entsprechende, in zugeordneten Regelwerken (TA Lärm, TA Luft) aufgeführte Werte eingehalten werden. Errichtung und Betrieb von Industriebetrieben, die hohe Emissionen aufweisen, sind genehmigungspflichtig nach BImSchG. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass für Betriebe, die hohe Emissionen aufweisen, eine Natura 2000-Vorprüfung im Rahmen des erforderlichen Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung durchzuführen ist.

Für Wirkungen, für deren Beurteilung auf der Ebene des Bebauungsplans keine ausreichenden Informationen vorliegen, ist es daher angeraten, die Natura 2000-Vorprüfung auf die nachfolgende Genehmigungsebene zu verlagern.

Für Wirkungen, die auf der Ebene des Bebauungsplan Informationen bzw. Regelungen zur Begrenzung vorliegen, kann eine FFH-Vorprüfung erfolgen. Diese ist nachfolgend dargestellt.

Die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete können der Vogelschutzgebietsverordnung [11] und der FFH-Verordnung entnommen werden [13]. Details zu den ggf. betroffenen Arten und sind in den Steckbriefen des Bundesamts für Naturschutz (BfN) [1], [2] und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) [8], [9] sowie in einschlägigen Grundlagenwerken [5] aufgeführt.

5.1 Lärmimmissionen

5.1.1 Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan

Die vom geplanten Industrie- und Gewerbepark voraussichtlich ausgehenden Lärmimmissionen wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung beurteilt [4]. Beurteilungsgrundlage war die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), die dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche dient. Betrachtet wurde der anzunehmende Lärm sowohl durch Betriebe als auch durch den Verkehr, der dem jeweiligen Betrieb zuzurechnen ist. Die Schallemissionen der gewerblich sowie industriell genutzten Flächen im Plangebiet wurden über typische flächenbezogene Schalleistungspegel gemäß DIN 18005, sowohl für den Tag- als auch den Nachtzeitraum berücksichtigt.

Bezugspunkte der Untersuchung bildeten Immissionsorte im Umfeld des Plangebiets (s. Abb. 4). Zur Begrenzung von Lärmimmissionen im Umfeld des Plangebiets weist die schalltechnische Untersuchung den einzelnen Teilflächen des Bebauungsplans Geräuschkontingente zu. Diese werden im Bebauungsplan festgesetzt. Bei Einhaltung der Geräuschkontingente kann gewährleistet werden, dass auch die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten eingehalten werden.

Zwei der Immissionsorte (IO 01, IO 02) befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebiets, ca. 100 m westlich der Gebietsgrenze (s. Abb. 4). Die dort einzuhaltenden Immissionsrichtwert der TA Lärm werden mit der festgesetzten Geräuschkontingentierung gemäß Schallgutachten eingehalten [4]. Sie betragen, entsprechend der Einordnung als Mischgebiet, tagsüber 60 dB(a) und nachts 45 dB(A).

An weiter entfernten Immissionsorten (IO 03, IO 04, IO 09) wurden, unter Einhaltung der Geräuschkontingentierung, Immissionswerte von 35 – 38 dB(A) tagsüber und 35 – 36 dB(A) nachts prognostiziert [4].

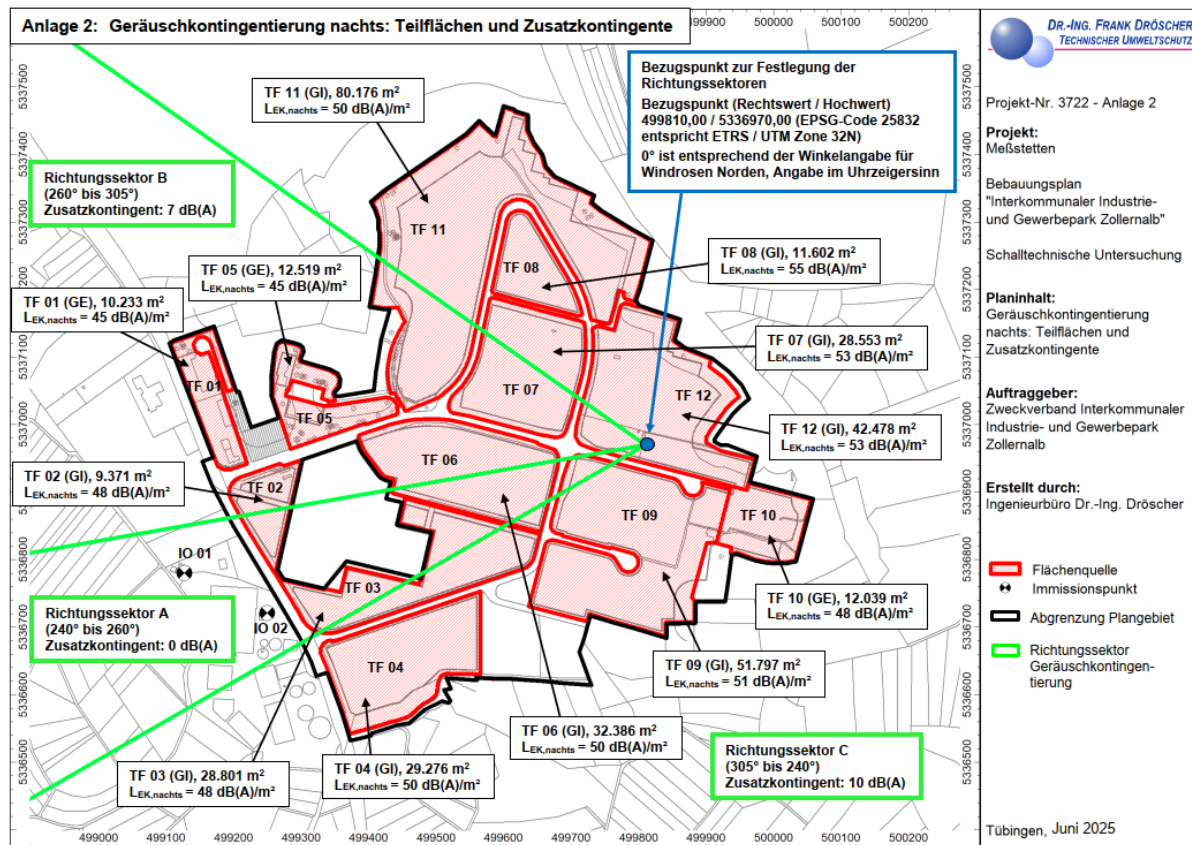


Abb. 4: Geräuschkontingentierung innerhalb der Teilflächen des Plangebiets im Nachtzeitraum
 (Quelle: Dipl.-Ing. Frank Dröschner Technischer Umweltschutz Tübingen, 2025)

Der Vergleich mit Geräuschen des Alltags (s. Abb. 5, [10]) zeigt, dass die vom Plangebiet voraussichtlich ausgehenden Lärmimmissionen, unter Einhaltung der Geräuschkontingentierung, an den Immissionsorten nur noch schwach bis kaum mehr zu hören und schwer zuzuordnen sein werden.

„Lärm“	dB(A)	„Ruhe“	„Lärm“	dB(A)	„Ruhe“
Trillerpfeife in Ohrnähe - Schmerzgrenze -	120		Leise Musik	50	Ruhiges Wohngebiet im Grünen
Presslufthammer in unmittelbarer Nähe	110		Kühlschrank	40	
Kreissäge; übliche Diskothek	100		Flüstern	30	Windstille Nacht, sehr ruhige Umgebung
Lkw in 1 m Abstand	90		Klick einer PC-Maus in 3 m Entfernung	20	
Pkw, 50 km/h, in 1 m Abstand	80			10	„Stille“
Staubsauger	70	Am fließenden Gebirgsbach	Hörschwelle	0	
Gespräch	60	Vogelgezwitscher; Meeresrauschen			

Abb. 5: Beispiele für Geräusche des Alltags mit ihren Schallpegeln, angegeben in dB(A)
 (Quelle: LUBW, August 2023)

5.1.2 Beurteilung der Wirkungen innerhalb der Natura 2000-Gebiete

Innerhalb des FFH-Gebiets sind keine Lebensstätten von Arten ausgewiesen.

Maßgeblicher Bereich des Vogelschutzgebiets ist die Teilfläche „Truppenübungsplatz Heuberg“. Dieser Teil des Gebiets ist als Lebensstätte der Arten Heidelerche, Raubwürger, Steinschmätzer, Wanderfalke, Wespenbussard, Rotmilan, Sperlingskauz, Baumfalke und Uhu ausgewiesen. Bis auf Steinschmätzer und Uhu liegen Reviernachweise vor. Die Lebensstätten sind überwiegend in gutem, teils in hervorragenden Zustand. Lediglich für den Raubwürger ist ein guter Zustand wieder herzustellen. Für die genannten Arten ist als ein Erhaltungsziel die Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit aufgeführt.

Die Grenzen des Vogelschutzgebiets liegen mindestens ca. 400 bis 500 m von der Grenze des Plangebiets entfernt. Die Geräuschemissionen des geplanten Industrie- und Gewerbeparks sind im Wertebereich zwischen den Immissionswerten an den nahe des Plangebiets liegenden Immissionsorten (IO 01, IO 02) und den weiter entfernten (IO 03, IO 04, IO 09) anzunehmen.

Die vom Plangebiet ausgehenden Geräusche verursachen auf der Immissionsseite nur für das nähere Umfeld des Plangebiets wirkrelevante Reize. Für die in einer Entfernung von mind. 400 m gelegenen Bereiche des Schutzgebiets sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Eine erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigung der Lebensstätten der o. g. Arten bzw. der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets sind nicht zu erwarten.

Baubedingt ist ebenfalls mit Geräuschemissionen zu rechnen. Angaben oder Prognosen hierzu liegen nicht vor. Es ist allerdings anzunehmen, dass baubedingte Geräusche nur befristet auf die jeweiligen Erschließungs- und Bauphasen auftreten. Zudem ist bereits im Ausgangszustand eine gewisse Vorbelastung durch Geräusche anzunehmen: Das ehemalige Kasernenareal wurde und wird stetig genutzt, u. a. als Sportplatz. Die landwirtschaftlichen Flächen zwischen Plangebiet und Vogelschutzgebiet werden landwirtschaftlich genutzt, und auch der Wald innerhalb des Vogelschutzgebiets unterliegt einer forstlichen Nutzung. Schließlich sind auch Vorbelastungen durch den Betrieb auf dem Truppenübungsplatz gegeben. Insofern ist eine gewisse Gewöhnung der Vogelarten an Umgebungsgeräusche anzunehmen.

Insgesamt kann, auch unter Berücksichtigung der Entfernung von mind. 400 m zum Plangebiet angenommen werden, dass auch baubedingte Geräusche innerhalb des Vogelschutzgebiets keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensstätten der o. g. Arten bzw. der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets auslösen.

5.2 Lichtimmissionen

5.2.1 Festsetzungen des Bebauungsplans

Zur Begrenzung von Lichtimmissionen im Umfeld des Plangebiets setzt der Bebauungsplan fest:

- Für die Außenbeleuchtung des Plangebiets sind energiesparende und insektenfreundliche Lampen wie z. B. LED-Lampen zu verwenden.

Die örtlichen Bauvorschriften enthalten überdies einschränkende Angaben zu Werbeanlagen:

- Unzulässig sind:
 - Werbeanlagen mit wechselndem, bewegten oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel),
 - Projektionen aller Art, Laufschriften und Werbeanlagen mit wechselnder Bild- und Schriftanzeige oder wechselndem Licht.

Zur Eingrünung entlang der den Natura 2000-Gebieten zugewandten Seiten des Plangebiets wird festgesetzt:

- Pflanzverpflichtung 3 (pv3) – Randeingrünung Hecke
 - Die mit pv3 gekennzeichneten Flächen sind auf der im zeichnerischen Teil dargestellten Breite durchgehend und vollflächig (1 Pflanze/1,5 m²) mit Bäumen und Sträuchern entsprechend der Pflanzenliste zu bepflanzen und als freiwachsende Hecken extensiv zu pflegen.
 - Die pv3-Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ein Befahren sowie Zu- oder Abfahrten und Werbeanlagen sind in den pv3-Flächen nicht zulässig.

5.2.2 Beurteilung der Wirkungen innerhalb der Natura 2000-Gebiete

Lichtimmissionen sind insbesondere für nachtaktive Arten von Bedeutung.

Innerhalb des FFH-Gebiets sind keine Lebensstätten von Arten ausgewiesen.

Maßgeblicher Bereich des Vogelschutzgebiets ist die Teilfläche „Truppenübungsplatz Heuberg“. Dieser Teil des Gebiets ist als Lebensstätte der dämmerungs- bzw. nachtaktiven Art Uhu ausgewiesen. Reviernachweise für den Uhu liegen nicht vor. Für die genannte Art ist als ein Erhaltungsziel die Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit aufgeführt.

Der Bebauungsplan setzt Maßnahmen zur Minimierung der vom geplanten Industrie- und Gewerbepark ausgehenden Lichtemissionen fest. Mit der geplanten Heckeneingrünung werden vom Plangebiet ausgehende Lichtemissionen zusätzlich gemindert. Auch der innerhalb des Vogelschutzgebiets vorhandene Wald selbst trägt zur Minderung von Lichtimmissionen bei.

Insgesamt ist, auch unter Berücksichtigung der Entfernung von mind. 400 m zum Plangebiet anzunehmen, dass innerhalb des Vogelschutzgebiets keine von den Gewerbebetrieben ausgehenden, störenden Lichtimmissionen auftreten. Erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensstätten der lichtempfindlichen Art Uhu bzw. die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets sind nicht zu erwarten.

5.3 Immission/Deposition von Luftschadstoffen

Untersuchungen zur Immission bzw. Deposition von Luftschadstoffen, die durch Betriebe innerhalb des geplanten Gewerbe- und Industrieparks generiert werden, liegen nicht vor.

Der Bebauungsplan „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ ist ein Angebotsbebauungsplan; Angaben zu den anzusiedelnden Betrieben liegen nicht vor. Es fehlt daher an den notwendigen Detailkenntnissen zur Durchführung einer Immissionsprognose.

Zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen, sind unter Punkt 4.4 der TA Luft entsprechende Immissionswerte für Luftschadstoffe angegeben. Bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen bzw. Betrieben kann angenommen werden, dass diese Werte eingehalten werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von gegenüber Luftschadstoffen empfindlichen Lebensraumtypen des FFH-Gebiets bzw. Lebensstätten von Arten des Vogelschutzgebiets und damit der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten.

Beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen kann es grundsätzlich zur Emission relevanter Mengen an Luftschadstoffen kommen. Die Größenordnung von Immissionen bzw. Depositionen innerhalb der Natura 2000-Gebiete kann nicht abgeschätzt werden. Für diesen Fall ist vorgesehen, die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf die nachfolgende Genehmigungsebene zu verlagern.

HPC AG

Projektleiterin

DocuSigned by:

 B5E595315F9C459...

Dr. Barbara Eichler
 Dipl.-Biologin

Anhang I Literatur und Quellen

- [1] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ; Internetangebot Artenportraits <https://www.bfn.de/artenportraits>
- [2] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>.
- [3] BUNDESFORSTBETRIEB HEUBERG & REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN (HRSG.) (2015): Managementplan für den Truppenübungsplatz Heuberg – bearbeitet von IVL, Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie.
- [4] DIPL.-ING. FRANK DRÖSCHER TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ TÜBINGEN (2025): Schalltechnische Untersuchung IIGP Zweckverband Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb, Bebauungsplan „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“. Bericht v. 5. Juni 2025.
- [5] HÖLZINGER, J., MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nichtsingvögel 3. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [6] LAMPRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule] – Hannover, Filderstadt.
- [7] LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG; Internetangebot Daten- und Kartendienst der LUBW.
- [8] LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG; Internetangebot Themen/Natur und Landschaft/Artenschutz/Arten-Wissen/Artensteckbriefe.
- [9] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, 2. Auflage. 144 S., Karlsruhe.
- [10] LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2016): Psst – Informationen zum Thema Lärm. 3. vollständig überarbeitete Auflage, Stand März 2016, Karlsruhe.
- [11] MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM (2010): Verordnung zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010.
- [12] REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN (HRSG.) (2022): Managementplan für das Vogelschutzgebiet Südwestalb und Oberes Donautal – bearbeitet durch das Regierungspräsidium Tübingen (Silke Jäger, Carsten Wagner).
- [13] REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN (2018): Verordnung zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung) v. 05. November 2018.
- [14] ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK ZOLLERNALB (2025): Unterlagen zum Bebauungsplan „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“, Meßstetten. Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart.

Anhang II Rechtsquellen

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542
EU-VSR	EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
FFH-RL	FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10. 1997 (ABl. EG Nr. L 305/42)
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg – NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm),
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021, GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050.

ANLAGE 1

Formblatt Vorprüfung FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Heuberg“

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“, Meßstetten	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer 7820-341	Gebietsname Truppenübungsplatz Heuberg
1.3	Vorhabensträger	Adresse Zweckverband Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb Geißbühlstraße 48 D-72469 Meßstetten	Telefon Tel.: 07431 / 97 29 93 0
1.4	Gemeinde	Stadt Meßstetten	
1.5	Genehmigungsbehörde	Regierungspräsidium Tübingen	
1.6	Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Zollernalbkreis	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Der Zweckverband „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ (IIGP Zollernalb) entwickelt einen interkommunalen Industrie- und Gewerbepark auf dem ehemaligen Kasernengelände in Meßstetten. Zur planungsrechtlichen Sicherung wird der Bebauungsplan „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ aufgestellt. Ziel des Bebauungsplans ist es, Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zur Verfügung zu stellen. Innerhalb der als Industriegebiete festgesetzten Teilflächen des Plangebiets sollen auch Gewerbebetriebe angesiedelt werden, die in den als Gewerbegebiete festgesetzten Teilflächen aufgrund ihrer Emissionen unzulässig sind (erheblich belästigende Betriebe). Mit dem Planvorhaben sind folgende Natura 2000-gebietsbezogenen Wirkungen verbunden: - Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Unmittelbare Wirkungen durch Flächeninanspruchnahme sind nicht gegeben. - Mit dem Betrieb der Anlage sind Emissionen verbunden, die ggf. auf Teile der Natura 2000-Gebiete einwirken können. Zu berücksichtigen sind insbesondere Lärmimmissionen, Lichtimmissionen und Immissionen von Luftschadstoffen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde u. a. ein Gutachten zu Schallimmissionen gefertigt. ☒ weitere Ausführungen s. Unterlagen zum Bebauungsplan	

2. Zeichnerische und kartografische Darstellung

- 2.1 ☒ Zeichnung und kartografische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☒ kartografische Darstellung zur örtlichen Lage

3. Aufgestellt durch (Vorhabensträger oder Beauftragter):

Anschrift *

Telefon *

Fax *

HPC AG
Schütte 12 – 16
72108 Rottenburg am Neckar

07472/158-0	07472/158-111
-------------	---------------

E-Mail *

rottenburg@hpc.ag

DocuSigned by:

 B5E595315E9C459

* sofern abweichend von Punkt 1.3

01.07.2025

Datum

Unterschrift

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- ☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder
- ☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder
ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
- ⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ☒ **ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- ☐ **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß §34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang
der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten *) **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Wacholderheiden [5130]	Circa 700 m östlich der Grenze des Plangebiets, an der westlichen Grenze des FFH-Gebiets, ist der LRT Wacholderheiden [5130] abgegrenzt. Erhebliche Wirkungen sind grundsätzlich möglich durch Immission/Deposition von Luftschadstoffen	
Kalkmagerrasen [6210]	Circa 1.100 m östlich der Grenze des Plangebiets ist der LRT Kalkmagerrasen [6210] abgegrenzt. Erhebliche Wirkungen sind grundsätzlich möglich durch Immission/Deposition von Luftschadstoffen	
Waldmeister-Buchenwald [9130]	Circa 600 m südlich und 1.300 m östlich der Grenze des Plangebiets ist der LRT Waldmeister-Buchenwald [9130] abgegrenzt. Erhebliche Wirkungen sind grundsätzlich möglich durch Immission/Deposition von Luftschadstoffen	
Magere Flachlandmähwiesen [6510]	Circa 1.200 m südlich und 1.800 m östlich der Grenze des Plangebiets ist der LRT Magere Flachlandmähwiesen [6510] abgegrenzt. Erhebliche Wirkungen sind grundsätzlich möglich durch Immission/Deposition von Luftschadstoffen	
Sonstige Lebensraumtypen gemäß Managementplan	Weitere ggf. Luftschadstoffen empfindliche LRT liegen im relevanten Umfeld des Planvorhabens nicht vor.	
Lebensstätten von FFH-Arten	Lebensstätten von FFH-Arten sind im FFH-Gebiet nicht abgegrenzt. Dies gilt auch für die Gelbbauchunke, die zunächst im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet aufgeführt war. Im Rahmen der Untersuchungen zum Managementplan gelang keine Nachweise. Die Art wurde daher aus dem Standarddatenbogen gelöscht.	

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer und ggf. geografische Bezeichnung mit angeben.

- **) prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit * kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigung	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächeninanspruchnahme	-	-	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	Wacholderheiden [5130], Kalkmagerrasen [6210], Waldmeister-Buchenwald [9130], Magere Flachlandmähwiesen [6510]	Im Stadium der Aufstellung des zu prüfenden Bebauungsplans ist nicht bekannt, welche Betriebe sich im Plangebiet ansiedeln werden, und ob deren Betrieb mit maßgeblichen Emissionen von Luftschadstoffen verbunden ist. Bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen bzw. Betrieben kann angenommen werden, dass die Immissionswerte, Punkt 4.4 der TA Luft zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen, eingehalten werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von gegenüber Luftschadstoffen empfindlichen Lebensraumtypen des FFH-Gebiets damit der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets sind nicht zu erwarten. Beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen kann es grundsätzlich zur Emission relevanter Mengen an Luftschadstoffen kommen. Die Größenordnung von Immissionen bzw. Depositionen innerhalb des Natura 2000-Gebiets kann nicht abgeschätzt werden. Für diesen Fall ist vorgesehen, die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf die nachfolgende Genehmigungsebene zu verlagern.	
6.2.2	akustische Wirkungen	-	-	
6.2.3	optische Wirkungen	-	-	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-	
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme	-	-	
6.3.2	akustische Wirkungen der Baumaßnahmen / Erschütterungen	-	-	

	mögliche erhebliche Beeinträchtigung	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.3.3	Optische Wirkungen der Baumaßnahmen	-	-	
6.3.4	Emissionen	-	-	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggfs. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit * kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Projekten oder Maßnahmen, die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Projekten oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, erhebliche Summationswirkungen sind nicht gegeben.

8. Anmerkungen

(z. B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)



☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Ergebnis (wird von der zuständigen Behörde ausgefüllt)

- ☐ Auf Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

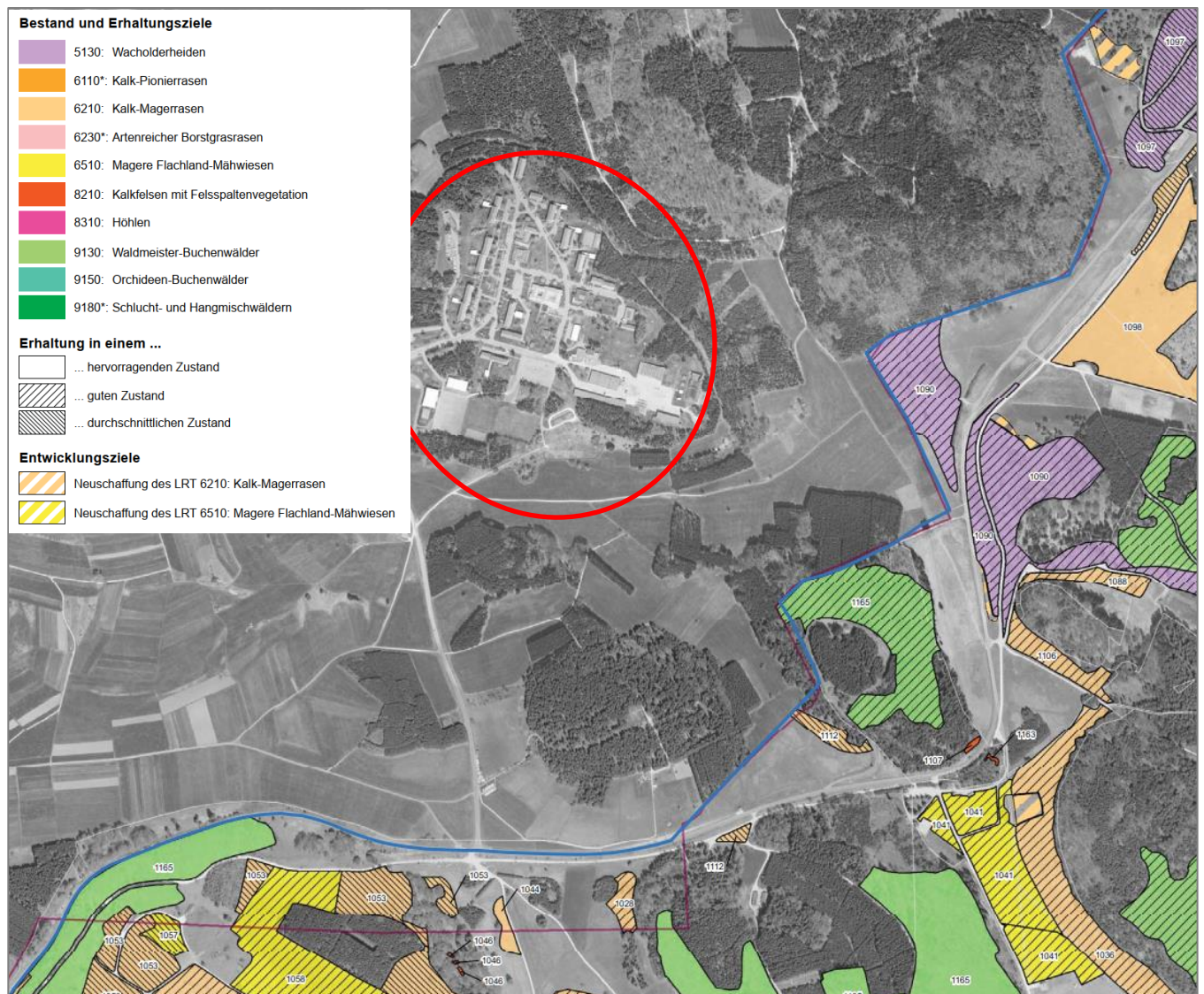
- ☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

Kartografische Darstellungen zur örtlichen Lage



Legende: Plangebiet: rot;
Umgrenzung FFH-Gebiet: blau;
FFH-Gebiet im Umfeld des Plangebiets, Lebensraumtypen
(Quelle: FFH-Managementplan)

ANLAGE 2

Formblatt Vorprüfung Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“, Meßstetten	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer 7820-441	Gebietsname Südwestalb und Oberes Donautal (Teilgebiet Truppenübungsplatz Heuberg)
1.3	Vorhabensträger	Adresse Zweckverband Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb Geißbühlstraße 48 D-72469 Meßstetten	Telefon Tel.: 07431 / 97 29 93 0
1.4	Gemeinde	Stadt Meßstetten	
1.5	Genehmigungsbehörde	Regierungspräsidium Tübingen	
1.6	Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Zollernalbkreis	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Der Zweckverband „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ (IIGP Zollernalb) entwickelt einen interkommunalen Industrie- und Gewerbepark auf dem ehemaligen Kasernengelände in Meßstetten. Zur planungsrechtlichen Sicherung wird der Bebauungsplan „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ aufgestellt. Ziel des Bebauungsplans ist es, Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zur Verfügung zu stellen. Innerhalb der als Industriegebiete festgesetzten Teilflächen des Plangebiets sollen auch Gewerbebetriebe angesiedelt werden, die in den als Gewerbegebiete festgesetzten Teilflächen aufgrund ihrer Emissionen unzulässig sind (erheblich belästigende Betriebe). Mit dem Planvorhaben sind folgende Natura 2000-gebietsbezogenen Wirkungen verbunden: - Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Unmittelbare Wirkungen durch Flächeninanspruchnahme sind nicht gegeben. - Mit dem Betrieb der Anlage sind Emissionen verbunden, die ggf. auf Teile der Natura 2000-Gebiete einwirken können. Zu berücksichtigen sind insbesondere Lärmimmissionen, Lichtimmissionen und Immissionen von Luftschadstoffen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde u. a. ein Gutachten zu Schallimmissionen gefertigt. ☒ weitere Ausführungen s. Vorhabenbeschreibung Ingenieurbüro Ryttec	

2. Zeichnerische und kartografische Darstellung

- 2.1 ☒ Zeichnung und kartografische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☒ kartografische Darstellung zur örtlichen Lage

3. Aufgestellt durch (Vorhabensträger oder Beauftragter):

Anschrift *

Telefon *

Fax *

HPC AG
Schütte 12 – 16
72108 Rottenburg am Neckar

07472/158-0	07472/158-111
-------------	---------------

E-Mail *

rottenburg@hpc.ag

DocuSigned by:

 B5E595315F9C459

* sofern abweichend von Punkt 1.3

01.07.2025

Datum

Unterschrift

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- ☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder
- ☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder
ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
- ⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ☒ **ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- ☐ **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß §34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang
der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten *) **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Lebensstätten von Heidelerche, Raubwürger, Wachtel, Wendehals, Grauspecht, Steinschmätzer und Baumfalke	Der Gebietsteil „Truppenübungsplatz Heuberg“ ist als Lebensstätte der genannten Arten, bis auf den Steinschmätzer, mit Reviernachweis ausgewiesen. Die Lebensstätten sind überwiegend in gutem, teils in hervorragenden Zustand. Lediglich für den Raubwürger ist ein guter Zustand wieder herzustellen. Die genannten Arten sind teilweise abhängig von mageren Nahrungsgebieten. Erhebliche Wirkungen sind grundsätzlich möglich durch • Immission/Deposition von Luftschadstoffen	
Lebensstätten von Heidelerche, Raubwürger, Steinschmätzer, Wanderfalke, Wespenbussard, Rotmilan, Sperlingskauz, Baumfalke und Uhu	Der Gebietsteil „Truppenübungsplatz Heuberg“ ist als Lebensstätte der genannten Arten, bis auf Steinschmätzer und Uhu, mit Reviernachweis ausgewiesen. Die Lebensstätten sind überwiegend in gutem, teils in hervorragenden Zustand. Lediglich für den Raubwürger ist ein guter Zustand wieder herzustellen. Für die genannten Arten ist als ein Erhaltungsziel die Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit aufgeführt. Erhebliche Wirkungen sind grundsätzlich möglich durch • Immission von Lärm (alle genannten Arten) • Nächtliche Lichtimmissionen (Uhu)	
Lebensstätten von Neuntöter, Schwarzspecht, und Hohltaube	Der Gebietsteil „Truppenübungsplatz Heuberg“ ist als Lebensstätte der genannten Arten mit Reviernachweis ausgewiesen. Die Lebensstätten sind überwiegend in gutem, teils in hervorragenden Zustand. Lediglich für den Raubwürger ist ein guter Zustand wieder herzustellen. Für die genannten Arten liegen keine Erhaltungsziele vor, die der Erhaltung magerer Lebensstätten und störungsarmer/-freier Fortpflanzungsstätten dienen. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten.	

*) Sofern eine Vogelart an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung mit angeben.

Sofern eine Vogelart in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) prioritäre Arten bitte mit * kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigung	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächeninanspruchnahme	-	-	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	Heidelerche, Raubwürger, Wachtel, Wendehals, Grauspecht, Steinschmätzer und Baumfalke	Im Stadium der Aufstellung des zu prüfenden Bebauungsplans ist nicht bekannt, welche Betriebe sich im Plangebiet ansiedeln werden, und ob deren Betrieb mit maßgeblichen Emissionen von Luftschadstoffen verbunden ist. Bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen bzw. Betrieben kann angenommen werden, dass die Immissionswerte, Punkt 4.4 der TA Luft zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen, eingehalten werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von gegenüber Luftschadstoffen empfindlichen Lebensraumtypen des FFH-Gebiets damit der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets sind nicht zu erwarten. Beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen kann es grundsätzlich zur Emission relevanter Mengen an Luftschadstoffen kommen. Die Größenordnung von Immissionen bzw. Depositionen innerhalb des Natura 2000-Gebiets kann nicht abgeschätzt werden. Für diesen Fall ist vorgesehen, die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf die nachfolgende Genehmigungsebene zu verlagern.	
6.2.2	akustische Wirkungen	Heidelerche, Raubwürger, Steinschmätzer, Wanderfalke, Wespenbussard, Rotmilan, Sperlingskauz, Baumfalke und Uhu	Lärmimmissionen, die als Folge der zulässigen Betriebe, einschließlich des Verkehrs entstehen, werden durch die Festsetzung von Geräuschkontingenten innerhalb des Plangebiets begrenzt. Aufgrund der bereits im Bestand bestehenden Vorbelastungen (Betrieb auf dem ehem. Kasernenareal, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Truppenübungsplatz) und der Entfernung zwischen Plangebiet und Vogelschutzgebiet sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die genannten Vogelarten nicht zu erwarten.	

	mögliche erhebliche Beeinträchtigung	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.2.3	optische Wirkungen	Uhu	Der Bebauungsplan setzt Maßnahmen zur Minimierung der vom geplanten Industrie- und Gewerbepark ausgehenden Lichtemissionen fest. Mit der geplanten Heckeneingrünung werden vom Plangebiet ausgehende Lichtemissionen zusätzlich gemindert. Auch der innerhalb des Vogelschutzgebiets vorhandene Wald selbst trägt zur Minderung von Lichtimmissionen bei. Insgesamt ist nicht anzunehmen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten des Uhus bzw. der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets eintreten.	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydroaulischer Stress)	-	-	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-	
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme	-		
6.3.2	akustische Wirkungen der Baumaßnahmen / Erschütterungen	Heidelerche, Raubwürger, Steinschmätzer, Wanderfalke, Wespenbussard, Rotmilan, Sperlingskauz, Baumfalke und Uhu	Lärmimmissionen, die baubedingt auftreten, sind auf Erschließungs- und Bauphasen befristet. Aufgrund der bereits im Bestand bestehenden Vorbelastungen (Betrieb auf dem ehem. Kasernenareal, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Truppenübungsplatz) und der Entfernung zwischen Plangebiet und Vogelschutzgebiet sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die genannten Vogelarten nicht zu erwarten.	
6.3.3	Optische Wirkungen der Baumaßnahmen	Uhu	Lichtimmissionen, die baubedingt auftreten, sind auf nächtliche Erschließungs- und Bauphasen befristet. Diese sind als sehr unwahrscheinlich anzunehmen. Zudem trägt der innerhalb des Vogelschutzgebiets vorhandene Wald zur Minderung von nächtlichen Lichtimmissionen bei. Insgesamt ist nicht anzunehmen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten des Uhus bzw. der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets eintreten.	
6.3.4	Emissionen	-		

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggfs. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit * kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Projekten oder Maßnahmen, die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraum- typ oder Art	mit welchen Projekten oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, erhebliche Summationswirkungen sind nicht gegeben.

8. Anmerkungen

(z. B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Ergebnis (wird von der zuständigen Behörde ausgefüllt)

- ☐ Auf Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

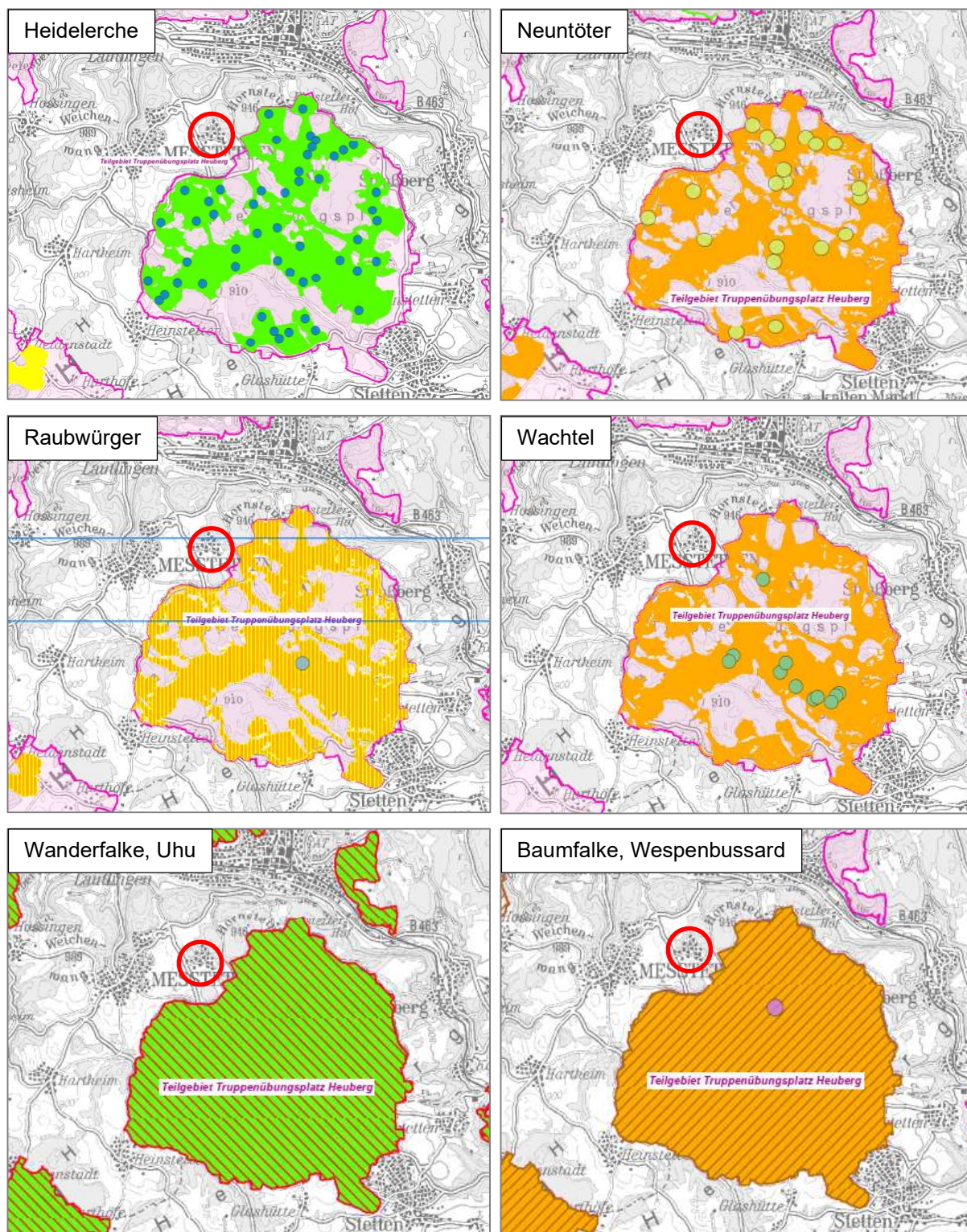
- ☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

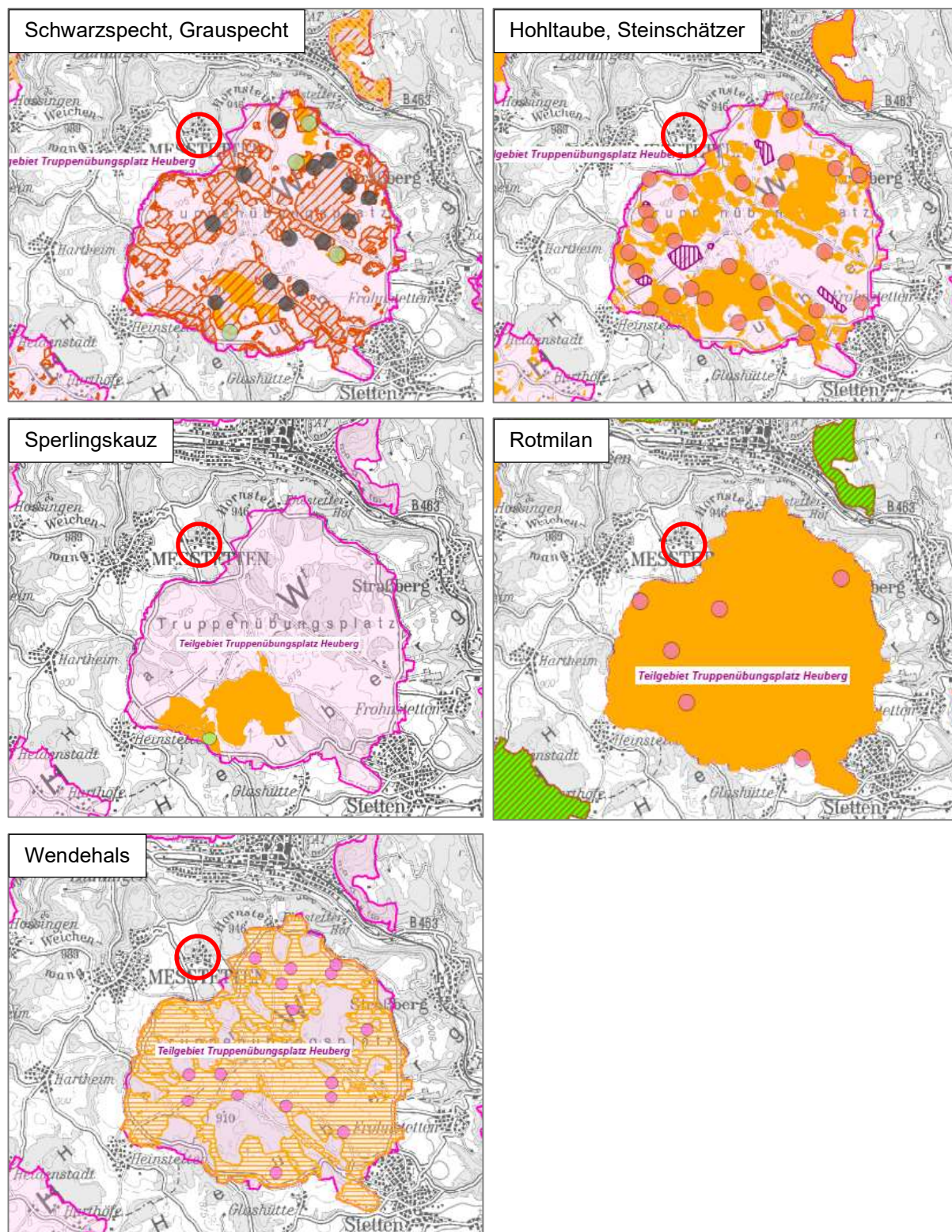
Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

Kartografische Darstellungen zur örtlichen Lage



Roter Kreis = Plangebiet

Teilgebiet „Truppenübungsplatz Heuberg“ des Vogelschutzgebiets, Lebensstätten von Arten
(Quelle: Managementplan zum Vogelschutzgebiet)



Roter Kreis = Plangebiet

Teilgebiet „Truppenübungsplatz Heuberg“ des Vogelschutzgebiets, Lebensstätten von Arten (2)
(Quelle: Managementplan zum Vogelschutzgebiet)